

## Die Besteuerung der Lantien aus reichsdeutschen Unternehmungen in Oesterreich.

In einer gestern unter Vorsitz des Senatspräsidenten Sawicki gefällten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde die Frage der Ausschreibung von Lantien bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer von reichsdeutschen Unternehmungen in Oesterreich gelöst. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Beschwerde der Sächsisch-böhmischen Portland-Zementfabriks-Aktiengesellschaft in Dresden-Tschischkowitz gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion in Prag. Dem Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft, die dem Vorstande aus dem bilanzmäßigen Reingewinne zuerkannte Lantie von 20.000 Mark jährlich aus der Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer für die Jahre 1913 und 1914 auszuschneiden, wurde von den Finanzbehörden, zuletzt von der Finanzlandesdirektion keine Folge gegeben, weil der Vorstand nicht bloß ein Angestellter, sondern vielmehr ein sozietäres Organ ist (laut Gesellschaftsstatut). Diese Lantien fallen daher nicht unter die ausschließlich auf Angestellte anwendbaren Ausnahmsbestimmungen, sondern sind als teilweise Gewinnverteilung gemäß § 93 des Personalsteuergesetzes steuerpflichtig. In den dagegen gerichteten Beschwerden wurde behauptet, daß die Stellung des Vorstandes nach dem reichsdeutschen Handelsrechte — nach welchem der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die ihren Sitz in Dresden habe, zu beurteilen sei — eine ganz andere als nach österreichischer Gesetzgebung ist. Aus den Bestimmungen der §§ 243 und 248 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich gehe hervor, daß der Vorstand nur ein Exekutivorgan des Aufsichtsrates, daher kein Willen bildendes Organ, sondern nur der erste Beamte des Unternehmens sei. Daß der Vorstand als Angestellter des Unternehmens anzusehen sei, ergebe sich aus den Statuten (§§ 16 und 22). In diesen wird der Vorstand den „sonstigen Angestellten“ gegenübergestellt. Der Vor-

stand sei ein mit Vertrag Angestellter der Unternehmung, wenn auch dieser Vertrag kein Handlungsgehilfenvertrag sei. Die dem Vorstande vertragsmäßig zukommenden Lantien aus dem Reingewinne seien zudem auch klagbar. Aus all dem gehe hervor, daß die Abzugsfähigkeit dieser Posten besteht. — Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wird unter anderem gesagt: Gemäß dem Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 wird die Aktiengesellschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; zu Willenserklärungen, insbesondere zur Bezeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes — sofern es nicht im Gesellschaftsvertrage anders bestimmt ist. Der Vorstand ist ferner der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt sind; dritten gegenüber ist eine Beschränkung des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, unwirksam. Aus diesen Bestimmungen allein ergibt sich schon, daß der Vorstand auch nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche, ebenso wie nach dem österreichischen als ein sozietäres, willensbildendes Organ der Aktiengesellschaft anzusehen ist und keineswegs bloß ein Exekutivorgan des Aufsichtsrates. Unrichtig ist ferner in den Beschwerden der § 22 der Statuten zitiert. Dort wird nicht, wie die Beschwerde anführt, der Vorstand den „sonstigen Beamten“ gegenübergestellt, sondern es ist darin von der Gewährung von Lantien an die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten und sonstigen Angestellten der Gesellschaft und weiters von der dem Vorstande zu erteilenden Genehmigung zur Anstellung von Prokuristen sowie von Beamten und Angestellten die Rede. Es wird in den Statuten stets zwischen Mitgliedern des Vorstandes einerseits und den Beamten, Prokuristen und sonstigen Angestellten andererseits streng unterschieden. Da die Lantien auch vertragsmäßig vom Reingewinn abhängig sind, sind sie als steuerpflichtig zu behandeln.